



AMTSBLATT

der Gemeinde Havixbeck

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Havixbeck

Erscheint in der Regel alle 14 Tage. Jahresabonnement: 12,-- Euro. Bezug durch die Post. Einzellieferungen gegen Voreinsendung von 2,-- Euro an die Gemeindekasse 48329 Havixbeck, Postbank Dortmund, Konto – Nr. 871 40-468 (BLZ 440 100 46) oder Sparkasse Westmünsterland, Konto – Nr. 80 000 029 (BLZ 401 545 30) oder Volksbank Baumberge eG, Konto – Nr. 400 007 500 (BLZ 400 694 08). Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, 48329 Havixbeck, Willi-Richter-Platz 1 (Rathaus). – Druck und Vertrieb: Gemeinde Havixbeck. – Das Amtsblatt liegt im Rathaus (Zimmer 11 und 12) zur Einsicht aus. -

37. Jahrgang	Ausgegeben am 12.05.2011	Nummer 4
--------------	--------------------------	----------

Bekanntmachungen der Gemeinde Havixbeck

I N H A L T		Seite
13	Bekanntmachung über die Festsetzung eines Jahrmarktes	16
14	Bekanntgabe der Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck in der Fassung vom 7. April 2011	17-19
15	Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 4. des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes “Ortskern“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung	20-22

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

B E K A N N T M A C H U N G

der Festsetzung eines Spezialmarktes

Hiermit setze ich einen Spezialmarkt (*Gartenträume 2011*) innerhalb der Gemeinde Havixbeck fest. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 69 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202).

Der Spezialmarkt findet am

***Samstag, den 11. Juni 2011,
am Pfingstsonntag, den 12. Juni 2011 und
am Pfingstmontag, den 13. Juni 2011***

auf dem Außengelände der Burg Hülshoff, Schonebeck 6, in 48329 Havixbeck statt.

Die Veranstaltung ist jeweils in der Zeit

von 10 Uhr bis 19 Uhr

geöffnet.

Gegenstand des Spezialmarktes ist das Angebot und der Verkauf von kunstgewerblichen und gärtnerischen Artikeln.

Veranstalterin ist die Firma De Methoeve Organisatie B.V., Frau Marjon Nijkamp – ter Linde, Gunnerstraat 39, 7595 KD Weerselo, Niederlande (NL).

Havixbeck, 11. Mai 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in der Sitzung am 07.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck in der Fassung vom 7. April 2011

Präambel

Die ständig steigende Zahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck verdeutlicht die Notwendigkeit, diese Menschen an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten.

Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde Havixbeck unter Beteiligung von Rat und Verwaltung der Gemeinde auf Initiative der Senioren/Seniorinnen ein Seniorenbeirat gegründet.

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

(1)

Der Seniorenbeirat nimmt die Interessen und Belange der älteren und älter werdenden Menschen und Menschen mit Behinderungen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Havixbeck

(2)

Der Seniorenbeirat ist partei- vereins- und verbands- sowie konfessionell unabhängig; er ist ehrenamtlich tätig.

(3)

Der Seniorenbeirat unterbreitet dem Rat bzw. der Verwaltung der Gemeinde Havixbeck Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten Organisationen, Vereine und Verbände, sowie sonstige Träger von Behinderten- und Altenhilfemaßnahmen.

(4)

Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Havixbeck

(1)

Der Seniorenbeirat soll bei allen die Senioren betreffenden öffentlichen Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen, in denen die Belange und Interessen der Senioren besonders tangiert sind, wie z.B.

- Gemeinde- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Wohnungen und Betreuung
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Bildung und Kultur.

(2)

Der Seniorenbeirat kann sich gem. § 24 GO NRW mit den Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Bürgermeister wenden. Der Seniorenbeirat soll rechtzeitig von der Gemeinde über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Beirates betreffen, informiert werden.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

(3)

Der Seniorenbeirat erhält die Einladungen zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Havixbeck und seiner Ausschüsse, ferner alle Sitzungsvorlagen der öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse.

(4)

Zu den freiwilligen Fachausschüssen des Gemeinderates Havixbeck entsendet der Seniorenbeirat je eine/n Vertreter/in als Sachkundigen Einwohner (i.S. v. § 58 Abs. 4 GO NRW). Nach der Wahl durch den Gemeinderat kann der Sachkundige Einwohner mit beratender Stimme an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

(1)

Dem Seniorenbeirat gehören 7 gewählte Mitglieder an. Kooptiert wird der/die Vorsitzende des VdK, Ortsgruppe Havixbeck, mit Sitz- und Stimmrecht, oder im Vertretungsfall der/die stellv. Vorsitzende

(2)

Die 7 Mitglieder des Seniorenbeirates müssen am 1. Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem Hauptwohnsitz in Havixbeck gemeldet sein.

§ 4

Wahl der Seniorenbeiratsmitglieder

(1)

Die 7 zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die 7 Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten Stimmanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden (max. 7) Bewerberinnen/Bewerber sind als stellvertretende Mitglieder gewählt.

(2)

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am ersten Tag der Wahlzeit das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit einem Monat vor dem 1. Tag der Wahlzeit mit Hauptwohnung in Havixbeck gemeldet sind.

(3)

Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck.

§ 5

Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates lädt die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Havixbeck unmittelbar nach der Wahl ein, mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen. Die erste Sitzung sollte innerhalb von 30 Tagen nach der Wahl erfolgen.

§ 6

Vorsitz

(1)

Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in offener Wahl aus ihrer Mitte die/den 1. Vorsitzende/n und die/den Stellvertreter. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(2)

Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat der Gemeinde Havixbeck im Außenverhältnis.

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

§ 7 Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde Havixbeck zur Kenntnisnahme vor.

§ 8 Amtszeit

(1)
Die Amtsperiode des Seniorenbeirates entspricht der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Havixbeck. Die Wahl des Seniorenbeirates ist zeitnah nach der Wahl des Rates der Gemeinde Havixbeck durchzuführen, und zwar beginnend mit dem 1. Werktag zwei Wochen nach der Kommunalwahl.

(2)
Bis zum Zusammentritt des neuen Seniorenbeirates üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.

§ 9 Ausscheiden, Nachrücken

(1)
Die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat endet durch Verzicht, Wegzug oder Tod.

(2)
Scheidet ein Mitglied aus, so rückt die/der Stellvertreterin/Stellvertreter mit der höchsten Stimmenanzahl nach.

(3)
Die/der Bewerberin/Bewerber, die/der bei der Wahl mit der Stimmenanzahl an 15 und folgenden Positionen gelegen hat, rückt als neues stellvertretendes Mitglied in den Seniorenbeirat nach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Havixbeck, 11. Mai 2011

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister

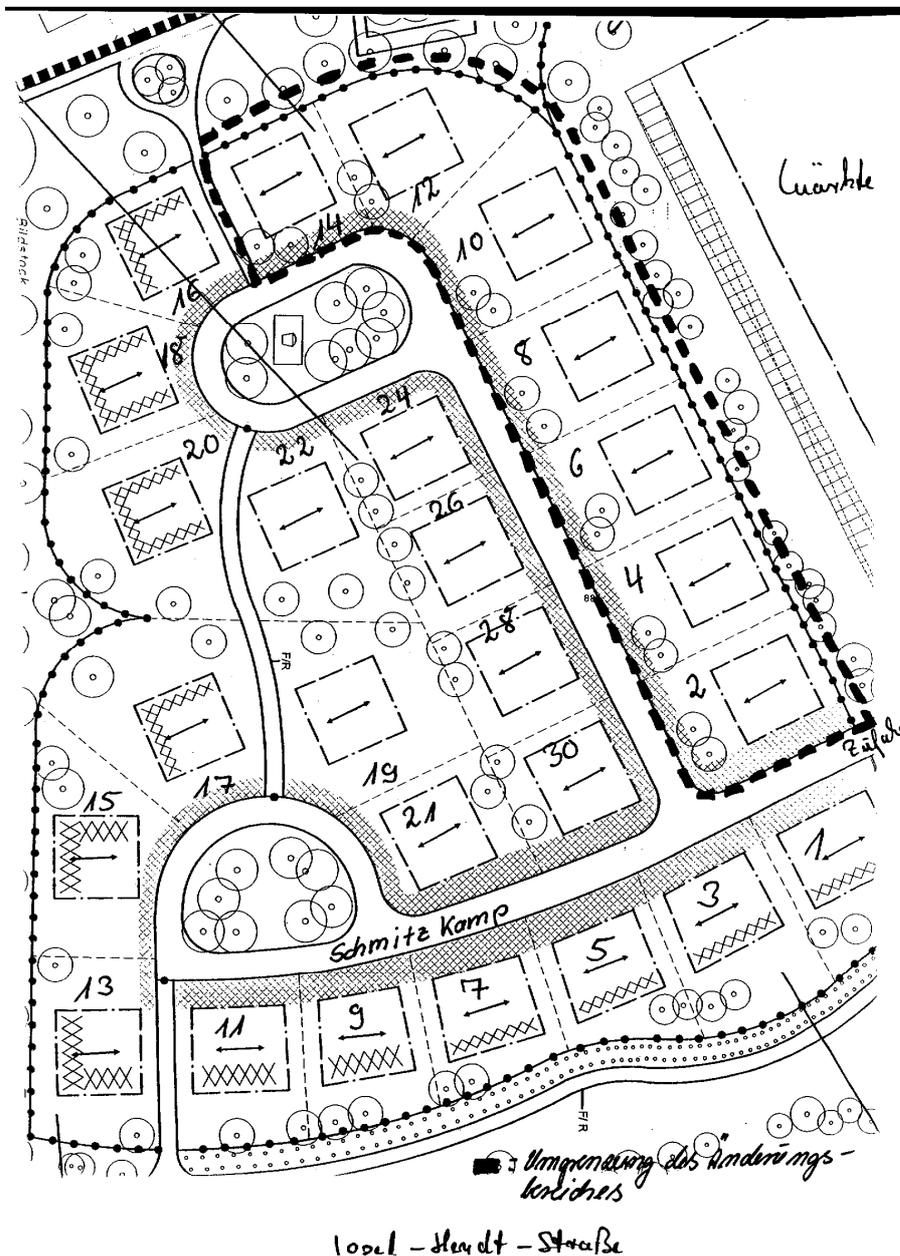

Klaus Gromöller

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Aufstellung eines Planes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ sowie Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 13 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 4. des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585) zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ der Gemeinde Havixbeck mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 07.04.2011 die Aufstellung eines Planes zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ gem. § 2 Abs.1 BauGB mit dem Inhalt beschlossen, dass für das westlich der neuen Märkte angrenzende Baufeld Satteldächer mit einer Dachneigung von mindestens 25 ° zulässig sind. Das Änderungsgebiet ist im nachfolgend abgedruckten Planausschnitt punktiert umgrenzt.



Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 07.04.2011 die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Ortskern“ gem. § 13 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Diese Satzungsänderung wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950) und in Verbindung mit den §§ 1, 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Der Änderungsplan mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Havixbeck, Kirchplatz 6, 48329 Havixbeck - Zimmer B. 03 - während der Dienststunden, und zwar

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr - 17.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der o.g. Änderung und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1, 2 und 3 und Abs. 4 des BauGB. Diese Rechtsvorschriften lauten:

Abs 3.: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 vom Hundert über den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich zu verzinsen.“

Abs. 4: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

auf die Vorschrift des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung. Diese Rechtsvorschrift lautet:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung mit Begründung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der 4. Änderungsplan zum Bebauungsplan „Ortskern“ mit Begründung gem. § 7 Abs. 4 GO in Verbindung mit § 13 BauGB rechtsverbindlich.

48329 Havixbeck, 26.04.2011
Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Böse